

#### Gute Gründe für Ihr Engagement in der Stiftergemeinschaft

- Mit Ihrer Stiftung können Sie ein persönliches Andenken an Ihre Vorfahren, Ihren Lebenspartner oder sich selbst schaffen.
- Mit Ihrer Stiftung können Sie Ihrer Heimat etwas Gutes tun und über Ihr Leben hinaus wirken.
- Mit Ihrer Stiftung in der Stiftergemeinschaft können Sie mit Hilfe der Erträge des Stiftungsvermögens eine von Ihnen bestimmte Einrichtung fördern. Dabei müssen Sie sich nicht dauerhaft festlegen, sondern können jederzeit eine andere Einrichtung fördern.
- Mit Ihrer Stiftung übernehmen Sie gesellschaftliche Verantwortung und können etwas von dem weitergeben, was Sie selbst im Leben bekommen haben.
- Stiften können Sie entweder anonym oder mit öffentlichem Bekenntnis – das ist Ihre freie Entscheidung.
- Ihre Stiftung gilt ewig; viele Stiftungen haben Jahrhunderte überdauert und wirken noch immer segensreich.
- Als Stifter werden Sie vom Staat belohnt, denn die Stiftungsbeträge können steuerlich geltend gemacht werden.

**Sparkasse Coburg - Lichtenfels** Stiftungsberatung Kronacher Straße 9 96215 Lichtenfels Telefon 09571 15-0 Telefax 09571 15-7487 info@sparkasse-co-lif.de www.sparkasse-co-lif.de/stiftergemeinschaft

Ihr Ansprechpartner: Stiftungsberater Stephan Franke



#### Ihre Region braucht Ihre großzügige Unterstützung

Wenn auch Sie sich mit Ihrer Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Coburg - Lichtenfels engagieren möchten, wenden Sie sich gerne an unseren Stiftungsexperten, der ausführliches Informationsmaterial für Sie bereithält.

Stiftungszuwendungen können steuerlich geltend gemacht werden. Ab einem Betrag von 200 Euro erhöht Ihre Zuwendung das Stiftungsvermögen, soweit sie nicht als Spende gekennzeichnet wurde. Spenden sind in jeder Höhe möglich. Bitte geben Sie bei Beträgen von 200 Euro und mehr Ihre Adresse an, damit wir Ihnen eine Spendenguittung zusenden können.

Bankverbindung für Zustiftungen und Spenden bei der Sparkasse Coburg - Lichtenfels:

BIC BYLADEM1COB, IBAN DE31 7835 0000 0044 9999 44

Hinweis: Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Stiftung sind nur die in der Broschüre zur "Stiftergemeinschaft der Sparkasse Coburg - Lichtenfels" gemachten Angaben maßgeblich. Stand: 01.01.2016. Herausgeber: DT Deutsche Stiftungstreuhand AG. Druckfehler vorbehalten. Fotografie: Sparkasse Coburg - Lichtenfels; auremar (fotolia), K.-U. Häßler (fotolia), Robert Kneschke (fotolia); u. a. Design: www.buehring-media.de



### **S**parkasse **Coburg - Lichtenfels**

Stiftergemeinschaft der Sparkasse Coburg -Lichtenfels













MILDTÄTIGKEIT





#### Vermögen stiften, Zukunft gestalten

Sehr geehrte Kunden,

gestalten Sie die Herausforderungen unserer Zeit und künftiger Generationen gemeinsam mit der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Coburg - Lichtenfels. Stiftungen spielen heute schon **eine bedeutende Rolle,** die sich in der Zukunft noch deutlich steigern wird. Wie Sie es aus anderen Lebensbereichen von uns gewohnt sind, begleiten wir Sie auch bei Ihrem gemeinnützigen Engagement umfassend und kompetent.

Wir haben hierzu die Stiftergemeinschaft ins Leben gerufen. Sie bietet Ihnen die Möglichkeit, sich für **gemeinnützige Projekte** – z. B. in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Bildung, ökologische Belange und soziale Zwecke – in der Region stark zu machen. **Über Generationen hinweg.** Ihre Wünsche und Vorstellungen stehen hierbei im Mittelpunkt.

Im Rahmen unseres Stiftungsmanagements begleiten wir Sie bei der Realisierung Ihrer Stiftungsidee und sorgen für eine **nachhaltige Vermögensanlage** Ihres Stiftungsvermögens. Gestalten Sie mit Ihrem Engagement die Zukunft unserer Heimat mit.

Ihre Sparkasse Coburg - Lichtenfels





# Mit der Stiftergemeinschaft in der Region wirken

Gemeinsam: Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Coburg - Lichtenfels bündelt das Wirken vieler Stifter und Spender in unserer Heimat für verschiedenste Zwecke. Sie haben die Möglichkeit, gemeinnützige Projekte aus unterschiedlichen Bereichen in der Region mit Ihrer Stiftung, mit einer Zustiftung oder Spende zu unterstützen.

Individuell: Wenn Sie eine Stiftung in der Stiftergemeinschaft errichten, bestimmen Sie individuell die zu fördernde Einrichtung. Das Spektrum reicht von Jugendhilfeeinrichtungen und Sport über Gesundheitswesen und Schulen bis zum Naturschutz. Sie können den Stiftungszweck jederzeit an geänderte Bedingungen anpassen. Die Errichtung Ihrer Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Coburg Lichtenfels ist durch Ihre Unterschrift ganz einfach möglich, alles andere übernehmen wir gerne für Sie.

**Persönlich:** Die Stiftung kann Ihren Namen tragen oder sie kann über die Namensgebung an bereits verstorbene Angehörige erinnern. Wenn Sie es wünschen, können Sie die Stiftung auch persönlich repräsentieren, z.B. bei der Scheckübergabe an die geförderte Einrichtung.

## Zuwendungsmöglichkeiten und steuerliche Vorteile

**Spenden:** Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet. *Bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich abzugsfähig.* 

Zustiftungen zu Lebzeiten: Ihre Zustiftung erhöht das Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug steht Ihnen auch bei einer eigenen Stiftung oder Zustiftung zu. Zusätzlich können Sie als Stifter für Zuwendungen in den dauerhaft zu erhaltenden Vermögensstock Ihrer Stiftung weitere Beträge bis 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen. Dieser Betrag kann steuerlich auf 10 Jahre verteilt werden.

Letztwillige Verfügung: Sie können Ihre Zuwendung an die Stiftergemeinschaft in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Zustiftung durch Erben: Zustiftung geerbten Vermögens durch die Erben ist möglich. Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuerführen.

